

Aktenzeichen: 32-4354.2-B471-009



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

B 471

**Dachau – Garching b. München
Ausbau westlich A 92, Badersfeld
Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+520
B 471 450 0,695 bis B 471 450 1,215**

München, 23. Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung	5
1.Feststellung des Plans	5
2.Festgestellte Planunterlagen.....	5
3.Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Bauausführung.....	8
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	8
3.4 Landwirtschaft.....	9
3.5 Fischerei	10
3.6 Denkmalpflege	10
4.Wasserrechtliche Erlaubnisse	11
4.1 Gegenstand / Zweck	11
4.2 Plan.....	11
4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen	11
5.Straßenrechtliche Verfügungen.....	12
6.Zurückweisung der Einwendung	13
7.Kostenentscheidung	13
B Sachverhalt	14
1.Beschreibung des Vorhabens	14
2.Planungsstufen	14
3.Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	15
C Entscheidungsgründe	16
1.Verfahrensrechtliche Bewertung	16
1.1 Allgemeines zur Planfeststellung.....	16
1.2 Verzicht auf Erörterungstermin.....	17
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	17

1.4	FFH-Vorprüfung	18
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	20
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	20
2.2	Planrechtfertigung	20
2.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	21
2.3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	21
2.3.2	Planungsvarianten	22
2.3.3	Ausbaustandard/Technische Gestaltung des Vorhabens	24
2.3.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	25
2.3.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	27
2.3.6	Gewässerschutz	43
2.3.7	Belange der Gemeinden	44
2.3.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	45
2.3.9	Fischerei	45
2.3.10	Denkmalschutz	45
2.3.11	Leitungsträger	42
2.4	Private Einwendungen	46
2.5	Gesamtergebnis	50
2.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	50
3.	Kostenentscheidung	51

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AIIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
22. BImSchV	Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.2-B471-009

**Vollzug des FStrG;
B 471 Dachau – Garching b. München
Ausbau westlich A 92, Badersfeld
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+520
B 471 450 0,695 bis B 471 450 1,215**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der B 471 Dachau – Garching b. München westlich Badersfeld (Bau-km 0-000 bis Bau-km 0+520) mit den sich aus den Roteintragungen in den Planunterlagen sowie den aus Ziffern A.3 und A.6 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Planunterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	-	Erläuterungsbericht (<u>ohne</u> Verkehrsuntersuchung vom 26.02.2010)	-
2	-	Übersichtskarte	1:25000
3	-	Übersichtslageplan	1:5000

6	-	Straßenquerschnitte (Bl.1-2)	1:50
7.1	-	Lageplan (Bl.1-2)	1:1000
7.2	-	Bauwerksverzeichnis	-
8	-	Höhenplan	1:500/50
12.1	-	Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan	-
12.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:1000
12.3	1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1000
12.4	1	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	1:1000
12.5	-	Unterlagen zur FFH-Prüfung	-
13.1		Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	-
14.1	-	Grunderwerbsplan (Bl. 1-2)	1:1000
14.2	-	Grunderwerbsverzeichnis	-

Die Verkehrsuntersuchung als Beilage 1 des Erläuterungsberichts (Unterlage1) und die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege als Beilage 2 sowie das Baugrundgutachten (Unterlage 9) sind nur nachrichtlicher Bestandteil der festgestellten Unterlagen.

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Freising aufgestellt und tragen das Datum vom 17.03.2011.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, mindestens drei Monate vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung von gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, damit ggf. erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.3 Der E.ON Bayern AG, Baumanagement Unterschleißheim, damit ggf. erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.4 Der DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen, mindestens drei Monate vor Baubeginn, damit ggf. erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Bahnstromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.5 Der Interoute Germany GmbH, Leitungsauskunft, damit ggf. erforderliche Anpassungsarbeiten an den betroffenen Telekommunikationsleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.6 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit die ggf. erforderlichen Sondagen und Ausgrabungen mit einem Vertreter der Dienststelle geplant und die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachtet werden können.

3.1.7 Dem Fischereiberechtigten dieses Abschnitts des Schleißheimer Kanals (Bezirksfischereiverein München e.V.), damit dieser ggf. notwendige Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes treffen kann. Der Fischereiberechtigte ist auch über den Abschluss der Bauarbeiten zu informieren.

3.2 Bauausführung

Die einschlägigen technischen Sicherheitsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter in Bezug auf die 110-kV Bahnstromleitung der DB Energie GmbH, die 20-kV Freileitung der E.ON Bayern AG und die sonstigen Leitungen, die im Bereich des Vorhabens verlaufen, sind einzuhalten.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.3.1 Die Gehölzrodungen nördlich der B 471 und östlich der Baderstraße dürfen nur außerhalb der Reproduktionszeit und der Winterruhe von Fledermäusen sowie außerhalb der Brutzeit betroffener Vogelarten erfolgen, d.h. im Oktober und November. Rodungen zu einem anderen Zeitpunkt sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig, wenn gewährleistet ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder europäische Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.

3.3.2 Die in den Planunterlagen 12.1 und 12.3 dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sollen möglichst zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Die Roteinträge zu den CEF-Maßnahmen sind zu beachten; danach entfällt die CEF-Maßnahme 1 vollständig, die CEF-Maßnahme 2 ist mit den Maßgaben aus den „zusätzlichen faunistischen Untersuchungen“ des Büros peb vom Juli 2011 durchzuführen, aus denen sich insbesondere folgendes ergibt:

- Erdbauliche Maßnahmen im Lebensraum sind nur während der Aktivitätsphase der Zauneidechse, d.h. zwischen Ende April und Anfang August, zulässig.
- Abgesammelte Tiere sind in geeignete Lebensräume am Waldrand nördlich der B 471 zu verbringen.

- Mögliche Eiablageplätze im Baufeld (Schnittgut- und Häckselhaufen) sind vor der Fortpflanzungsperiode zu entfernen, etwa im Zuge der Gehölzrodung.
- Materiallagerflächen für Kies, Sand und Steine sollen wegen der Gefahr der Lockwirkung vermieden werden.

Ein Abweichen von den vorgenannten Anforderungen ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayer. Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis der für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzten Flächen in aufbereiteter Form zu deren Erfassung im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters gemäß Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.

3.3.3 Die Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2, und A 3 sind auf die Dauer von 30 Jahren, gerechnet ab deren Herstellung, zu unterhalten.

3.3.4 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.3.5 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte, Niedermoorbächen, Gräben etc.) zu erfolgen.

3.3.6 Der Vorhabensträger hat rechtzeitig vor Baubeginn eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu bestellen und dem Landratsamt München (Untere Naturschutzbehörde) zu benennen.

3.4 Landwirtschaft

3.4.1 Der bei der Baumaßnahme anfallende Mutterboden ist fachgerecht zu gewinnen, zu lagern und wiederzuverwenden.

3.4.2 Bei den Pflanzungen sind standortheimische Sträucher und Einzelbäume autochthonen Ursprungs zu verwenden, soweit solches Pflanzgut zu der unter 3.3.2 festgelegten Zeit zur Verfügung steht.

3.5 Fischerei

Der Vorhabensträger hat mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere durch geeignete Sicherheitsverkehrungen während der Bauzeit an den vom Bauvorhaben betroffenen Gewässern soweit wie möglich zu vermeiden.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser in den Vorfluter gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort über den Vorhabensträger zu verständigen.

Bei der Bauausführung ist auf größtmögliche Schonung der Ufervegetation zu achten.

3.6 Denkmalpflege

3.6.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.6.2 Der Vorhabensträger bezieht ggf. vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.6.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

- 3.6.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.6.5 Den bauausführenden Firmen ist aufzugeben, etwaige Bodendenkmäler oder archäologische Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege entsprechend Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz – DSchG – zu melden.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers der nördlichen Fahrspur der B 471, des Linksabbiegestreifens sowie der Dammböschung von Bau-km 0+070 bis Bau-km 0+445 in das Grundwasser über Sickermulden, die mit 30 cm Oberboden als belebter Bodenzone ausgestattet sind, erteilt. Es werden die Einleitungsstellen E1 für den Abschnitt von Bau-km 0+070 bis 0+115, E2 für den Abschnitt von Bau-km 0+125 bis 0+385 sowie E3 für den Abschnitt von Bau-km 0+390 bis 0+445 zugelassen.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen

- 4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke maßgebend. Die hiernach

bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

- 4.3.2 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Straßenbaulastträger.
- 4.3.3 Die fachgerechte Erstellung und Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen muss vor der Inbetriebnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft überprüft und bestätigt werden, sofern die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wurde (Art. 61 Abs. 2 BayWG).
- 4.3.4 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen und vergleichbaren Ereignissen verunreinigtes Wasser in die Versickerungsanlage gelangt, so sind sofort das Landratsamt München und das Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden mit Ausnahme der Baderstraße (Nr. 1.02 des Bauwerksverzeichnisses) von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Planunterlage 7.2) und dem Lageplan (Planunterlage 7.1). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Zurückweisung der Einwendung**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben umfasst den Bau von zwei Linksabbiegespuren auf der B 471 an den Einmündungen der aus nördlicher Richtung auftreffenden Baderstraße, bei der zusätzlich ein innenliegender Linksabbiegestreifen erstellt wird, und des aus südlicher Richtung auftreffenden Schnepfenwegs. Das Vorhaben liegt ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Oberschleißheim.

Die B 471 stellt in ihrem Verlauf einen äußeren Teilring um die Landeshauptstadt München dar. Sie verbindet die ringförmig um München liegenden Mittelzentren Fürstenfeldbruck, Dachau, Garching, Aschheim, Haar und Ottobrunn. Sie entlastet damit den Ballungsraum München vom diagonalen Durchgangsverkehr und ist wichtiger Zubringer der Siedlungsräume Dachau und Oberschleißheim zu den Autobahnen A 8, A 92 und A 9.

Der Planfeststellungsbereich beginnt ca. 120 m westlich der Einmündung der Baderstraße und erstreckt sich auf eine Länge von etwa 520 m in östlicher Richtung. Als Folge des Umbaus muss der straßenbegleitende Geh- und Radweg im Bereich der Einmündung auf einer Länge von etwa 310 m nach Norden verschoben und an die neue Situation angepasst werden.

Der gesamte Flächenbedarf für das Bauvorhaben ohne Ausgleichs- und Ersatzflächen beträgt 1,3 ha. Ca. 0,26 ha werden dabei neu versiegelt. Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche von 1,4 ha durchgeführt, die jedoch nur zu 20 % als Ausgleichsfläche angerechnet wird.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) in Verbindung mit den Querschnitts-, Lage- und Höhenplänen (Planunterlagen 6, 7, 8) sowie den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchungen (Planunterlage 11.1) und in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planunterlagen 12), worauf verwiesen wird.

2. Planungsstufen

Bei dem geplanten Ausbau mit innenliegendem Linksabbiegestreifen und zwei Linksabbiegespuren handelt es sich um eine Baumaßnahme an einer bereits

bestehenden Bundesstraße. Vorbereitende Planungsstufen, wie Linienbestimmung nach § 16 FStrG oder Raumordnungsverfahren, waren für das Vorhaben nicht erforderlich. Die Maßnahme ist nicht im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthalten, es handelt sich vielmehr um eine einzelne Verbesserungsmaßnahme nach § 3 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG).

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 17. März 2011 beantragte das Staatliche Bauamt Freising, für den Ausbau der B 471 westlich A 92 Badersfeld das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.04.2011 in der Zeit vom 02.05.2011 bis 01.06.2011 bei der Gemeinde Oberschleißheim zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Oberschleißheim oder bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens bis zum 15.06.2011 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Oberschleißheim
- Landratsamt München
- Stadt Dachau
- Landratsamt Dachau
- Wasserwirtschaftsamt München
- Polizeiinspektion Oberschleißheim
- Polizeiinspektion Dachau
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- E.ON Bayern AG

- E.ON Netz GmbH
- Interroute Germany GmbH
- DB Energie GmbH
- Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung)

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Anschreiben vom 24.08.2011. Der Vorhabensträger legte im Juli 2011 noch eine ergänzende faunistische Untersuchung seines Landschaftsplaners vor. Von einem Erörterungstermin wurde abgesehen.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Allgemeines zur Planfeststellung

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17 Satz 3 und 4 FStrG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind gemäß § 8 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Gemäß §

19 Abs.1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verzicht auf Erörterungstermin

Wir haben in diesem Verfahren gemäß § 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Da es vorliegend nur zwei Einwender gab und weder zu erwarten war, dass hier infolge der Erörterung eine einvernehmliche Lösung erreicht werden könnte, noch dass in tatsächlicher Hinsicht Unklarheiten über den Inhalt der Einwendung bestanden, die in einem Erörterungstermin aufgehellt werden können, haben wir unser Ermessen dahingehend, auf einen Erörterungstermin zu verzichten (vgl. BVerwG NVwZ 2011, 177 Rn 35). Das Staatliche Bauamt Freising hat sich zu den Einwendungen privater Betroffener und zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Leitungsträger detailliert geäußert. Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich alle Bedenken und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war. Dieser Verzicht steht auch im Einklang mit dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für das Bauvorhaben nicht erforderlich. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG, die wir auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Freising durchgeführt haben.

Das Staatliche Bauamt Freising hat mit dem Antrag vom 17.03.2012 auch einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben vorgelegt insoweit die Prüfung durch die Regierung als zuständige Planfeststellungsbehörde beantragt. In den vorgelegten Unterlagen (Prüfliste, Antragsunterlagen) sind die Umweltauswirkungen, die durch die Ausbaumaßnahme der B 471 verursacht werden, dargestellt und bewertet. Das Bauamt kommt darin zu der Auffassung, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen verursacht und daher eine UVP nicht

notwendig erscheint. Wir sind in Abstimmung mit dem Sachgebiet 51 der Regierung (höhere Naturschutzbehörde) aus nachfolgenden Erwägungen zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann (vgl. § 3c Satz 1 UVPG).

Der Standort des Vorhabens weist einerseits auf Grund der Lage im LSG, in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet und der in der amtlichen Biotopkartierung aufgelisteten Gehölzbestände eine ökologische Empfindlichkeit aus, andererseits werden das FFH-Gebiet selbst genauso wie das Baudenkmal Schleißheimer Kanal selbst nicht weiter als durch die bestehende Vorbelastung beeinträchtigt. Insbesondere ist nicht von einer Mehrung des Verkehrsaufkommens und damit von Schadstoffen auszugehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auszuschließen. Die beeinträchtigten Biotoptypen (Gras-/Kraufuren, Gehölzbestände) sind grundsätzlich wiederherstellbar. Das Landschaftsbild wird durch die Rodung der straßenbegleitenden Gehölzstruktur in seinem Alleecharakter zwar zunächst nachteilig verändert, es kann aber durch Gestaltungsmaßnahmen, wie z.B. die Pflanzung von 29 Großbäumen mittelfristig wieder hergestellt werden. Insgesamt handelt es sich bei der Länge von 520 m eher um ein kleineres Vorhaben.

1.4 FFH-Vorprüfung

Das Untersuchungsgebiet grenzt nördlich an ein parallel zur B 471 verlaufendes Teilgebiet des FFH-Gebiets 7734-301 „Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos“ an. Weitere Teilgebiete liegen sowohl nördlich als auch südlich der in West-Ost-Richtung verlaufenden B 471, das größte Teilgebiet liegt südwestlich in einer Entfernung von etwa 500 m.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist das Vorhaben vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000 Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung), wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das benannte FFH-Gebiet ist ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG, da es von der Kommission in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommen wurde (Amtsblatt der Europäischen Union, L 30/255

vom 02.02.2010) und damit auch ein Natura-2000 Gebiet i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nur erforderlich, wenn der vorgesehene Ausbau der B 471 geeignet ist, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Um das zu ermitteln, ist eine sog. FFH-Vorprüfung (Unterlage 12.5) durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurden die Wirkfaktoren des Bauvorhabens einschließlich bau- und anlagebedingter Projektwirkungen sowie betriebsbedingter Wirkungen umfassend ermittelt und mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets prognostiziert. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Ausbauvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 7734-301 „Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos“ führen kann. Für das bayernweit bedeutsame Vorkommen der Helm-Azurjungfer als Zielart der grundwasserbeeinflussten Niedermoorbäche und Gräben stellt insbesondere eine Steigerung des Stoffeintrags ein Risiko dar. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets kommen. Baubedingte Projektwirkungen erreichen entweder das Gebiet überhaupt nicht oder werden durch den Betrieb der bestehenden B 471 überlagert und sind somit nicht relevant. Auch anlagebedingte Projektwirkungen erreichen das Gebiet nicht, da auch aufgrund der bestehenden B 471 bereits eine erhebliche Zäsur zwischen den Teilen des FFH-Gebiets besteht und der Ausbau keine neuen Zerschneidungs- oder Barrierewirkungen verursachen wird. Eine Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Wirkungen des Ausbauvorhabens kommt ebenfalls nicht in Betracht, da es keine vorhabensbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens geben wird. Auch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos kann ausgeschlossen werden. Vielmehr ist mit Realisierung der Kompensationsmaßnahmen sogar eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen zu erwarten. Diese Bewertungen wurden von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben besteht eine Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses. Der Ausbau ist zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Abbiegender und einmündender Verkehr können bei der außerordentlich hohen Verkehrsbelastung auf der B 471 mit bis zu 27.000 Kfz/24h nicht ausreichend sicher abgewickelt werden; dies zeigt sich beispielsweise an den 36 registrierten Unfällen im Planfeststellungsabschnitt zwischen 01.01.2003 und 30.09.2010. Zudem soll auch die Leichtigkeit des Verkehrs, der von bzw. auf die Baderstraße führt, verbessert werden. Die Baderstraße ist bis zu einer Realisierung einer Ostumfahrung Dachau die einzige direkte Verbindung für den Verkehr aus den Bereichen nördlich und östlich von Dachau in Richtung Oberschleißheim und München; durch die Maßnahme werden Stauungen und lange Wartezeiten künftig merklich reduziert werden. Die Einmündungen Baderstraße und Schnepfenweg sollen künftig hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität besser an die B 471 angebunden werden.

Es ist zwar anzunehmen, dass der Verkehr auf der Baderstraße mit der Fertigstellung der Ostumfahrung Dachau im Zuge der St 2063 und der Ostumfahrung Hebertshausen im Zuge der St 2339 abnehmen wird, zugleich wird mit deren Verkehrsfreigabe jedoch die Belastung der B 471 im fraglichen Streckenabschnitt voraussichtlich weiter ansteigen. Nach der Verkehrsuntersuchung vom 26.10.2010 ist die projektierte Lösung auch bei dieser erhöhten Belastung der B 471 ausreichend leistungsfähig. Danach wäre auch eine etwaige Zunahme des „Schleichverkehrs“ über die Baderstraße infolge der

Verbesserung der Einmündungssituation mit ausreichend guter Verkehrsqualität zu bewältigen.

Dem Bauvorhaben steht nicht entgegen, dass es nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten ist. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) wird das Bundesfernstraßennetz grundsätzlich nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut. Das vorliegende Ausbauvorhaben ist zwar im Bedarfsplan nicht bezeichnet, jedoch sind gemäß § 3 FStrAbG einzelne Verbesserungsmaßnahmen zulässig. Vorliegend handelt es sich angesichts ihres geringen baulichen Umfangs und ihrer nicht das Verkehrsaufkommen erhöhenden verkehrlichen Wirkung um eine solche zulässige Verbesserungsmaßnahme.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange näher eingegangen.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

Das Vorhaben ist mit öffentlichen Belangen vereinbar.

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) sieht in A I 6.2 und in B V eine Verbesserung der Verkehrssituation in Verdichtungsräumen und den Metropolregionen vor.

Nach dem Regionalplan der Region 14 in der Fassung der Fortschreibung vom 01.07.2007 soll das großräumige Straßennetz so gestaltet werden, dass es seine verkehrliche Funktion auch innerhalb der Region erfüllen kann, die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist und die negativen Auswirkungen des Straßenverkehrs auf die Umwelt so weit wie möglich verringert werden. Der Ausbau der B 471 im bezeichneten Bereich wird dazu beitragen, diese verkehrsplanerischen Ziele zu erfüllen, da sich die Verkehrssituation durch den Ausbau entspannen und so die Unfallgefahr reduziert wird.

2.3.2 Planungsvarianten

Aus § 17 Satz 2 FStrG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, juris Rn. 73; BVerwG 24.4.2009, 9 B 10/09, juris Rn. 5). Vorliegend wurden zwei Varianten näher untersucht, nämlich ein höhenfreier Anschluss der Baderstraße (Variante 1) und ein Umbau zur Einmündung mit einem innenliegenden Linksabbiegestreifen (Variante 2). Demgegenüber wurde die Nullvariante schon im Vorfeld ausgeschieden, denn mit ihr lässt sich das Planungsziel Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht erreichen.

Ohne Ausbaumaßnahme kann die Gefahr von Unfallereignissen insbesondere im Querverkehr nicht nennenswert vermindert werden. Das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen kann nicht sicher bewältigt werden. Verkehrsregelnde Maßnahmen allein gewährleisten keine Abhilfe der Unfallgefahr.

2.3.2.1 Beschreibung der Planungsvarianten

Variante 1:

Um eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Einmündung sicherzustellen bietet sich ein höhenfreier Anschluss der Baderstraße an die Bundesstraße an. Wegen des anstehenden hohen Grundwasserspiegels kommt hier in erster Linie eine Überführungslösung in Frage. Das bedeutet, dass die Baderstraße über die B 471 geführt werden muss. Zur Abwicklung der Verkehrsbeziehungen aus bzw. in die Baderstraße sind außerdem Holländerrampen (Baderstraße) und eine Linksabbiegespur in der B 471 nötig. Ebenso ist es notwendig, den Schleißheimer Kanal einzuhausen bzw. zu verrohren.

Variante 2:

Die Bundesstraße wird für die Anlage einer zusätzlichen Fahrspur (innenliegende Linkseinbiegespur) um 3,50 m aufgeweitet, die Breite der durchgehenden Fahrstreifen von 4,25 m bleibt erhalten. Westlich der Baderstraße entsteht außerdem eine kurze Linksabbiegespur.

2.3.2.2 Vergleich der Varianten

Beide Varianten würden sich in der Längsausdehnung entlang der B 471 auf etwa 500 m belaufen.

In der verkehrlichen Beurteilung ist die Variante 1 besonders leistungsfähig. Variante 2 muss insoweit deutliche Abstriche machen, sie ist aber im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung der Einmündung ebenfalls als ausreichend leistungsfähig zu sehen (Verkehrsqualität C in der Morgenspitze, D in der Abendspitze).

In entwurfs- und sicherheitstechnischer Sicht ergibt sich für die Variante 1 beim Einfädeln der Linksabbieger – trotz der hohen Leistungsfähigkeit – die Gefahr des Rückstaus auf der B 471.

Für die Variante 2, die im geltenden technischen Regelwerk noch nicht enthalten ist, ist – nach einer Gewöhnungsphase der Verkehrsteilnehmer – ein besserer Verkehrsfluss ins Feld zu führen. Die einbiegenden Verkehrsteilnehmer haben stets nur eine Fahrtrichtung zu beachten. Bedenken ist entgegenzuhalten, dass innenliegende Linksabbieger sich nicht nur in europäischen Ländern wie Frankreich und Italien bewährt haben, sondern auch in Deutschland und in Oberbayern im Amtsbezirk des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt sich als verkehrssicher und leistungsfähig erwiesen haben. Eine vergleichbare Zurückhaltung hat in Deutschland lange Zeit – trotz der positiven Erfahrungen in Frankreich – auch bei der Anlage von Kreisverkehren geherrscht, die nun einer aufgeschlosseneren Haltung gewichen ist.

Für die Variante 2 wurden vom Vorhabensträger Gesamtkosten von 600 T€ ermittelt. Für die Variante 1 geht der Vorhabensträger von einem Vielfachen dieser Kosten aus, weil dafür eine aufwändigere Verkehrsanlage und ein Brückenbauwerk zu errichten wäre. Dafür und für den Ausgleich und Ersatz der im Fall der Variante 2 deutlich größeren Eingriffe in Natur und Landschaft wäre ein Vielfaches an Grunderwerb erforderlich. Schon dieser Gesichtspunkt spricht deutlich für die Variante 2.

Unter Aspekten der Umweltverträglichkeit ist bei Variante 1 eine erhebliche Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebiets angesichts der Überbauung von Lebensstätten nicht ohne weiteres auszuschließen. Hinzukommt nachteilig der starke Eingriff ins Landschaftsbild durch Rampe und Brückenbauwerk und der entsprechend hohe Flächenverbrauch. Ferner ist der Schleißheimer Kanal denkmalrechtlich geschützt; er ist Bestandteil des gegen Ende des 17. Jahrhunderts geschaffenen verbundenen Gewässer- und Kanalsystems im Münchner Norden, das mit den Anlagen von Schloss Schleißheim verbunden ist und sie mit Würm- und Isarwasser speist.

In der Gesamtbewertung ist ein klarer Vorteil für die Variante 2 festzustellen; bezüglich Wirtschaftlichkeit, Flächenverbrauch, FFH-Gebietsschutz und Denkmalschutz schneidet diese gegenüber Variante 1 zum Teil um ein vielfaches besser ab. Bei der Leistungsfähigkeit sind zwar Abstriche zu machen; diese sind aber auch der gerade angesichts der sonstigen Vorteile hinnehmbar.

2.3.3 Ausbaustandard/Technische Gestaltung des Vorhabens

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

2.3.3.1 Querschnitt

Die Verbreiterung für den hinzukommenden innenliegenden Linksabbiegestreifen und die Linksabbiegespuren nach Norden ist wegen des südlich parallel zur Fahrbahn verlaufenden Schleißheimer Kanals, der hier ein Teilgebiet des oben genannten FFH-Gebiets ist, notwendig. Diese Zwangspunkte lassen eine andere Lösung; nämlich eine Verbreiterung nach Süden, nicht zu.

Es ist vorgesehen, den Querschnitt der bestehenden durchgehenden Fahrspuren von 4,25 m fortzusetzen. Zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes und zur Vermeidung unnötiger Eingriffe in Natur und Landschaft ist für den Linksabbiegestreifen und die Linksabbiegespuren eine Breite von – nur 3,50 m vorgesehen anstelle der Übernahme der Breite der bestehenden Fahrspuren und Verminderung dieses Maßes um (nur) 0,25 m, was der Regellösung der RAS-Q entsprechen würde. Der verminderte Querschnitt ist gleichwohl sicher und entspricht auch dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Einwendungen gegen den Querschnitt an sich wurden nicht erhoben.

2.3.3.2 Auswirkungen auf das Straßen- und Wegenetz; Einmündungen

Die Einmündung der Baderstraße wird bestandsnah den zukünftigen Verhältnissen angepasst. Eine – wie von Seiten eines Einwenders vorgebracht – Verlegung der Baderstraße nach Osten wird vom Vorhabensträger aus berechtigten Gründen abgelehnt, weil östlich der Fahrbahn ein Graben verläuft, der im fraglichen Bereich samt der Uferbewuchs ein geschütztes Biotop (Nr. 7735-0091-010 Bayer. Biotopkartierung) darstellt. Zudem würde eine Verlegung der Baderstraße nach Osten die Maßnahme erheblich verteuern. Die Inanspruchnahme von 1100 m² des Grundstücks Fl-Nr. 250/2, Gemarkung Oberschleißheim ist im Übrigen nur vorübergehend. Dauerhaft wird nur eine weitaus kleinere Fläche von 600 m² in Anspruch genommen. Stichhaltige Gründe für eine Verschwenkung oder Verlegung der Baderstraße nach Osten liegen somit nicht vor.

Der bestehende Geh- und Radweg (BWV Nr. 1.04) wird zwischen Bau-km 0+038 und Bau-km 0+381 den geänderten Gegebenheiten angepasst. Für den Schnepfenweg ergeben sich keine nennenswerten Änderungen.

Die Angaben von Leitungsträgern über die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen wurden in die Planung übernommen. Weitere Feinabstimmungen bleiben der Ausführungsplanung vorbehalten. Vor Baubeginn erfolgt, wie vom Vorhabensträger zugesichert, noch eine Abstimmung von Sicherungsmaßnahmen anhand eines detaillierten Spartenplans.

2.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch die ausgebaute B 471 keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§50 BImSchG).

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Vorliegend handelt es sich indes um einen bestandsorientierten, örtlich begrenzten Ausbau, auf den § 50 BImSchG mit seinem Trennungsgebot strukturell schwerlich anzuwenden ist; eine grundsätzliche Trennung von unverträglichen Nutzungen wie zwischen Verkehrswegen und Wohngebieten ist im Hinblick auf die Bindung an die bestehende Trasse nicht möglich. Es handelt sich im Übrigen wohl aber auch schon nicht um eine raumbedeutsame Maßnahme oder Planung im Sinne der vorstehenden Vorschrift.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus –in einer zweiten Stufe - sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Der Ausbau der B 471 stellt zwar keine wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV dar, da die Straße nur auf einer Länge von etwa 500 m für Abbiegespuren aufgeweitet wird, aber nicht durchgehend, d.h. zwischen zwei Kreuzungen oder Einmündungen, um einen Fahrstreifen erweitert wird, sehr wohl aber einen erheblichen baulichen Eingriff; dieser ist nach Nr. 2 aber nur von rechtlicher Bedeutung, wenn dadurch der den Beurteilungspegel um mindestens 3 dB (A) oder auf mindestens 70db (A) am Tag oder mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht wird. Keine der drei Alternativen ist hier erfüllt.

Im Übrigen ist im Umgriff des Vorhabens auch keine relevant betroffene Wohnbebauung festzustellen. Weitere Prüfungen zu Verkehrslärmvorsorge und –schutz sind daher nicht erforderlich.

2.3.4.2 Bodenschutz

Es werden keine nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz unzulässigen Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr, die Belastung durch die Bauarbeiten oder die Herstellung und Unterhaltung der Anlage eintreten.

Auf Grund der Maßnahme werden keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG eintreten.

Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn diese Prognose ist unter Heranziehung von Untersuchungsergebnissen bei deutlich stärker belasteten Straßen zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in allgemeinen Untersuchungen festgestellten Werten an deutlich stärker belasteten Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung mit bis zu 27.000 Kfz/24h eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist. Im Übrigen kommt es infolge des geplanten Ausbaus der Abbiegestreifen zu keiner Steigerung der Verkehrsmenge und einer damit verbundenen zusätzlichen Belastung des Bodens.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Durch das Ausbauvorhaben werden Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) nicht erheblich beeinträchtigt. Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe oben Ziffer C.1.4). Eine Entscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG war damit nicht erforderlich.

Schutzgebiete im Sinne von §§ 20 Abs. 4, 26 BNatSchG, die vom Ausbauvorhaben betroffen sind, sind das LSG "Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching bei München, Ober- und Unterschleißheim" und ferner das LSG „Dachauer Moos im Gebiet der Gemeinden Ober- und Unterschleißheim“. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann gemäß § 7 bzw. § 5 der o.g. Verordnungen i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art 56 Sätze 1 und 3 BayNatSchG Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnungen erteilt werden. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der verfahrensgegenständlichen Ausbaumaßnahme, die auch gerade zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erfolgt, überwiegt gegenüber dem

Schutz des Landschaftsbildes und den weiteren geschützten Gütern, zumal dann wenn man die Vorbelastung durch die bestehende hochfrequentierte Bundesstraße zulässig den Schutz mindernd in die Abwägung einstellt. Das erforderliche Einvernehmen des Landratsamtes München, Untere Naturschutzbehörde, wurde erteilt.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG (vgl. unten Ziffer C.2.3.5.3.4) eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung dieses Beschlusses (vgl. oben unter Ziffer C.2.2). Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

2.3.5.1.2 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

2.3.5.1.2.1 Rechtsgrundlagen

Verbotstatbestände und geschützte Arten

Das Bundesrecht regelt die - hier allein zu betrachtenden – artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,

- Arten des Anhang IV der Richtlinie FFH- Richtlinie (92/43/EWG),
- Europäische Vogelarten. Dazu gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Danach gehören sämtliche wild lebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen (- eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 S. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen -), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder

dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG die nunmehr in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG enthaltene Regelung insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für unvermeidbar mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten verbundenen Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Tierarten als nicht erfüllt anzusehen ist (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 – juris zum mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2010 inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind.

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

2.3.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (Planunterlage 12.4) beschreibt die Projektwirkungen auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders bzw. streng geschützten Arten. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

(alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt sein könnten, ermittelt und dargestellt.

Der spezielle Artenschutz ist zwar grundsätzlich auf Einzelartenniveau zu prüfen. Auch sind die Verbotstatbestände vielfach auf Individuen bezogen. Der Aufwand für die Ermittlung der relevanten Arten kann jedoch - angepasst an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für diese Art - beschränkt werden. Je seltener und gefährdeter eine Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer die Anpassungsfähigkeit ist, desto stärker ist das Untersuchungs- und Prüfprogramm zu verdichten. Danach genügt bei weit verbreiteten, häufigen Arten, die keine spezifischen Lebensraumansprüche und ein gutes Ausweichvermögen besitzen, eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung. Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24.03.2011 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

Wir erachten die faunistischen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um unsere artenschutzrechtliche Beurteilung darauf zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, B. v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, juris, Rd. Nr. 20; BVerwG, B. v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, Rd. Nr. 31).

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG eingreifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschlossen, die durch das Bauvorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Bauvorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabensbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Berücksichtigung finden ferner sämtliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen, die in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan und der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Planunterlagen 12.1, 12.3 und 12.4), enthalten sind. Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ ausgegangen werden müsste, wäre zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Wie noch gezeigt wird, ist die Erteilung einer Ausnahme im vorliegenden Verfahren aber entbehrlich.

2.3.5.1.2.3 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden und zu vermindern. Die Ermittlung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- Durchführung der Baumfällungen in Oktober und November, nämlich außerhalb der Reproduktionszeiten oder während der Winterruhe von Fledermäusen und Reptilien und außerhalb der Brutzeit von Vögeln (V 6)
- Sicherung von höhlen- und spaltenreichen Quartierbäumen (für Specht bzw. Fledermaus) sowie sonstiger erhaltenswerter Gehölze (V 4)
- Vermeidung von Stoffeintrag (Schadstoffe, Erdmaterial) in den Schleißheimer Kanal sowie in die Gräben durch entsprechende Situierung von Lager- und Deponieflächen (V 5, V 7)
- Unterlassen von Wasserausleitungen aus dem Schleißheimer Kanal (V 5)
- Naturschutzorientierte Gestaltung von Böschungen und Wegrändern, Verzicht auf Oberbodenauftrag, Etablierung artenreicher Magerwiesen und Gras-/Krautfluren, Verwendung standortheimischer autochthoner Gehölzarten (G 1, G 2, G 4)
- Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung (V 6)

Ferner ist folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality measures - CEF) im Rahmen des Ausbaus der B 471 bei Badersfeld vorgesehen:

- Kontrolle auf Vorkommen der Zauneidechse im Rahmen der ökologischen Baubegleitung, ggf. Absammeln von Individuen der Zauneidechse vor und mit Beginn der Baumaßnahme und Verbringen auf geeignete Lebensräume nahe der Moorwirtschaftsstelle durch faunistisch qualifizierte Person

Die ursprünglich vorgesehene CEF-Maßnahme hinsichtlich der baumbesiedelnden Fledermäuse ist auf Grund der Nachuntersuchung des Büros pep vom Juli 2011 entbehrlich und entfällt daher, wie sich auch aus dem Roteintrag auf dem Maßnahmeblatt ergibt.

2.3.5.1.2.4 Ergebnis

Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann unter das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, juris, Rd. Nr. 91). Vorliegend hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlage 12.4) ergeben, dass es

durch das Ausbauvorhaben zu keiner Steigerung des Kollisionsrisikos für Individuen der relevanten Arten wie beispielsweise der Zauneidechse kommt, da sich das Verkehrsaufkommen aufgrund des Ausbaus nicht erhöhen wird. Eine signifikante Erhöhung liegt nicht vor, weil das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht.

Im Hinblick darauf, dass die Regelung in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG eine Einschränkung des Tötungsverbots enthält, die Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL nicht vorsieht, muss die nationale Vorschrift nach der Rspr. des BVerwG (a.a.O. Rd.-Nr. 119) europarechtskonform im Sinne der Richtlinie ausgelegt werden. Soweit die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung wild lebender Tiere, die (für sich genommen) unter das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 fallen, sind diese Beeinträchtigung individuumsbezogen eben an dieser Norm zu messen. Die „erleichterte Zulassung“ nach Absatz 5 Satz 2 letzter Halbsatz, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“, muss – gegen den Wortlaut der Vorschrift – unberücksichtigt bleiben. Auch in diesem Zusammenhang muss die Gefahr einer Tötung signifikant erhöht werden.

Nach der fachgutachterlichen Aussage in der ergänzenden faunistischen Untersuchung vom Juli 2011 kann eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten und im Zuge der Baumaßnahmen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Wenngleich einiges dafür spricht, dass damit noch keine eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt, erteilt die Planfeststellungsbehörde vorsorglich eine in ihrem Ermessen stehende Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG; die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der Zauneidechse ausgesprochen.

Es gibt keine zumutbaren Alternativen.

Eine andere zumutbare Alternative liegt nicht vor, wenn

- sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem planfestgestellten Standort,
- eine Alternativlösung, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, aber anderweitige Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen, oder
- sich eine Alternativlösung ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel darstellt (vgl. BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07 – juris, Rn. 119 m.w.N.).

Eine Alternativlösung setzt zudem voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 170 zum Gebietsschutz). Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht mehr um eine Alternative im Rechtssinn (vgl. BVerwG vom 01.04.2009, 4 B 62.08 – juris, Rn. 45 m.w.N.).

Gemessen an diesen Prüfkriterien gibt es für das Planvorhaben keine andere zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde sich für die Variante 1 die artenschutzrechtliche Situation nicht anders darstellen als bei der verfolgten Variante 2. Zudem würden - wie oben unter C 2.3.2.2 ausgeführt - andere gewichtige Gründe gegen diese Alternative sprechen. Sämtliche Möglichkeiten, mittels Vermeidungsmaßnahmen während der Durchführung der Maßnahme (Absammeln in zwei Durchgängen, keine Lagerflächen mit Anlockwirkung etc.) Tötungen von Individuen zu vermeiden, wurden ergriffen.

Es liegen auch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor. Nach der Rspr. des BVerwG genügt die Entschärfung einer gefährlichen Einmündung und die Verbesserung und Verstetigung des Verkehrsflusses, zumal wenn wie hier eine hoch belastete Bundesstraße betroffen ist, diesen Anforderungen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population

einer Art ist ein anderer als der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendete Begriff der lokalen Population. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 – juris, Rn. 249 m.w.N.). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population - wie hier auf Grund der fachgutachterlichen Beurteilung feststeht - nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind.

Damit konnte von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinsichtlich der Zauneidechse eine Ausnahme erteilt werden.

Insbesondere hinsichtlich des Grauspechts und der baumbesiedelnden Fledermausarten können sämtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 ausgeschlossen werden. Dies hat sich erneut durch die ergänzenden faunistischen Untersuchungen vom Juli 2011 bestätigt; danach erfüllt keine der Baumhöhlen aktuell eine Quartiersfunktion.

Zusammenfassend wurde bei der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung festgestellt, dass aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes für das Vorhaben und der allgemeinen Verbreitungssituation der Arten keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Nachgewiesen wurden dagegen insgesamt jedenfalls drei Fledermausarten sowie von den Reptilien die Zauneidechse, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind, und diverse Europäische Vogelarten, nämlich wald- und gehölzbrütende Arten sowie Arten urbaner Landschaften. Von den Amphibien nach Anhang IV ist ein Vorkommen des Laubfrosches als potentiell möglich einzustufen. Zudem ist die Helm-Azurjungfer, eine im deutschen Recht streng geschützte und in Bayern vom Aussterben bedrohten Art, im Schleißheimer Kanal belegt.

Hinsichtlich der Zauneidechse wurde vorsorglich eine Ausnahme vom Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt, weil eine signifikante Risikoerhöhung nicht hinreichend sicher auszuschließen war. Ansonsten hat die Prüfung ergeben, dass

unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Hinsichtlich der vorkommenden Arten ist unter Einbeziehung der in den Planunterlagen 12.1, 12.3 und 12.4 aufgezeigten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzustellen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt werden. Die jeweiligen lokalen Populationen der betroffenen Arten verweilen in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. ihr aktueller Erhaltungszustand wird sich infolge des Vorhabens nicht verschlechtern. Direkte Individuen- oder Lebensraumverluste können durch die getroffenen Maßnahmen ebenso wie relevante Störwirkungen (auch Fernwirkungen) auf ein nicht signifikantes Ausmaß reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der im Umfeld der Bundesstraße gelegenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Den Arten stehen geeignete Habitatstrukturen in räumlicher Nähe und ausreichender Anzahl zur Verfügung. Pflanzenarten nach Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum des Bauvorhabens nicht bekannt und potenziell geeignete Lebensräume für Pflanzenarten, in deren Verbreitungsgebiet der Wirkraum des Bauvorhabens liegt, nicht vorhanden, so dass diesbezüglich keine Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zum Tragen kommen.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachlichen Unterlagen und Gutachten überprüft und bestätigt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Planunterlage 12.4 wird verwiesen.

2.3.5.2 Berücksichtigung von Natur und Landschaft als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung ist nach § 17 Satz 2 FStrG die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund

und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Welche Belange bei einer konkreten Planung abwägungsrelevant sind und wie diese zu gewichten sind, ist nicht gesetzlich vorgegeben. Vielmehr bleibt der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorbehalten, die Belange unter Beachtung der materiellen Rechtslage zu gewichten und in die Abwägung einzustellen. § 17 FStrG lässt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kein Rangverhältnis entnehmen, das bestimmten Belangen unabhängig von der konkreten Planungssituation Vorrang einräumt (BVerwG, Urteil vom 7.3.1997, Az. 4 C 10/96 – juris Rn. 20).

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Planunterlagen 12.1 und 12.2) gibt Aufschluss über die vom Vorhaben betroffenen naturschutzrechtlichen Schutzgüter und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch eine andere Gestaltung des Vorhabens nicht durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in der Planunterlage 12.1 beschrieben.

Die Beeinträchtigungen für die Belange von Natur und Landschaft wiegen nicht so schwer, dass sie der Planung des Ausbaus der B 471 entgegenstünden. Der bestandsorientierte Ausbau reduziert den Flächenbedarf auf ein Minimum. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Umweltgütern bleiben auf bereits erheblich vorbelastete Flächen beschränkt. Die mit dem Ausbau verfolgte Zielsetzung der Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere der Vermeidung schwerer Unfälle im Querverkehr, und der Leichtigkeit des Verkehrs überwiegen die Umweltbelange.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG Abs. 1 vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen vorhanden sind, sodass der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann. Das

Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot, da Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Schutzgüter weitgehend vermieden werden können (vgl. Planunterlagen 12.1, 12.2, 12.3 und 12.4).

2.3.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Wie in den Planunterlagen 12.1 und 12.2 dargestellt ist, werden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes von dem Vorhaben nur geringfügig beeinträchtigt. Es verbleiben folgende anlagebedingte Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Biotope, Tiere und Pflanzen

- Verlust von Altgras und grasreichen Staudenfluren zwischen dem Geh- und Radweg und nördlich des bestehenden Radwegs an der B 471
- Verlust mehrerer straßennaher Bäume bzw. Baumhecken, davon drei potenziellen Revierbäumen
- Überbauung von Lebensraum für Böschung und Entwässerungsmulden (ca. 0,15 ha)

Boden

- Neuversiegelung von ca. 0,26 ha durch die B 471 (Fahrbahn, Radweg, Bankett)

Landschaftsbild

- Verlust der Gehölzeinbindung, insbesondere markanter Einzelbäume in der Blickachse zwischen Dachauer und Schleißheimer Schloß

2.3.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht

zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Planunterlagen 1, 12.1, 12.2 und 12.3 dargestellt. Die durch die geplante Ausbaumaßnahme verursachten Flächenverluste betreffen den Verlust von wiederherstellbaren, den Kriterien der Biotopkartierung entsprechenden Gehölzstrukturen je zur Hälfte aus solchen mit kürzerer und solchen mit längerer Entwicklungszeit im Vorbelastungsbereich der Straße und geringfügig von Ackerfläche. Nicht wiederherstellbare Lebensräume werden nicht betroffen. Die Vorbelastung der betroffenen Flächen an der bestehenden Bundesstraße B 471 wurde ausgleichsmindernd berücksichtigt. Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz des Bayerischen Innen- und Umweltministerium nachvollziehbar umgerechnet. Insgesamt ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von rund 2.300 m².

Das Ausgleichskonzept orientiert sich an den zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffen, den fachlichen Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms

und den Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Im Sinne der fachlichen Zielsetzungen und der Eingriffe in Naturhaushaltsfunktionen werden im Konzept Flächen vorgesehen, auf denen ein Ausgleich der Flächenverluste möglich ist.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum.

Es ist vorgesehen, dass der Ausgleichsbedarf in Höhe von 2.300 m² durch die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2 und A3 an verschiedenen Abschnitten des Schleißheimer Kanals gedeckt wird. Durch Mahd und Beseitigung von Gebüsch und Gehölz soll für die Helm-Azurjungfer eine naturnahe Verlandungszone mit günstigen Besonnungsverhältnissen geschaffen werden. Die 3 Ausgleichsflächen umfassen insgesamt eine Fläche von rund 1,4 ha, die allerdings nur mit einem Faktor von 0,2 angerechnet wird. Nach den zwischen den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze vom 21.06.1993 für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben (Gemeinsame Grundsätze) ist nämlich zum einen die Lage der Ausgleichsflächen im Beeinträchtigungskorridor der B 471 bei der Festlegung des Faktors zu berücksichtigen, zum anderen aber auch der – offensichtlich trotz der Beeinträchtigung – bereits bestehende hohe ökologische Ausgangswert der Flächen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat dem Ausgleichskonzept zugestimmt, ferner auch das Wasserwirtschaftsamt München. Anhaltspunkte dafür, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das vorgesehene Ausgleichskonzept nicht abgedeckt sein könnten, haben sich nicht ergeben. Auf eine naturschutzrechtliche Abwägung kommt es vorliegend nicht an. Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Ausgleichskonzeption ersichtlich Rücksicht genommen, weil für die landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurück gegriffen wird, die von planerischen Festsetzungen unbelastet sind. Eine rechtliche Sicherstellung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich, weil die

Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand (Freistaat Bayern) sind. Es entsteht infolge des Zugriffs auf deren Flächen kein Bedarf für erneuten Grunderwerb.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A.3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt München hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen.

2.3.6.2 Wasserrechtlichen Erlaubnisse

Soweit hier eine Sammlung des Niederschlagswassers zur nachfolgenden gezielten Einleitung an drei Einleitungsstellen vorgesehen ist, sind diese wasserrechtlichen Tatbestände gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nummer 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A 4.1 (Entscheidung) gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3

angeordneten Auflagen sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Zudem entspricht die möglichst flächige Versickerung dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen, das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen und damit auch Abflussspitzen an Oberflächengewässern zu vermeiden. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt München, Untere Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG unter der Voraussetzung einer positiven Begutachtung der geplanten Straßenentwässerung durch das Wasserwirtschaftsamt München erteilt. Die Straßenentwässerung wurde vom Wasserwirtschaftsamt München mit positivem Ergebnis überprüft. Es liegt auch im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der Bundesstraße gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern und zudem auf Dauer zu gestatten. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor.

2.3.7 Belange der Gemeinden

Die Gemeinde Oberschleißheim hat dem Vorhaben ausdrücklich zugestimmt.

Die Stadt Dachau hat lediglich Bedenken wegen der Verkehrsregelung während des Bauablaufs erhoben und fordert, während der gesamten Bauzeit den Begegnungsverkehr im Baustellenbereich zu ermöglichen, andernfalls der gesamte Ausweichverkehr durch das Stadtgebiet Dachau, insbesondere über die stark belastete St 2063, geführt werde.

Wir halten die Belastung für die Stadt Dachau für hinnehmbar, rechtlich relevante Beeinträchtigungen, wie beispielsweise die Beschädigung städtischer Straßen durch umgeleiteten Schwerlastverkehr sind auszuschließen. Bei einer veranschlagten Gesamtbauzeit von drei Monaten ist nur für drei Wochen für die Fräs- und Asphaltierungsarbeiten vom Bauamt eine Halbseitensperrung der B 471 eingeplant. Während dieser Zeit wird es zur Verlagerung eines Teils des auf der B 471 nach Osten orientierten Verkehrs auf die Umleitungsstrecke kommen, die durch das Stadtgebiet Dachau führt. Ein Teil dieses Verkehrs wird sich aber auch großräumig auf andere Alternativrouten, z. B. den Westabschnitt der A 99

verlagern. Die von der Stadt vorgeschlagene Nutzung des Trennstreifens für einen ununterbrochenen Begegnungsverkehr scheidet nach Mitteilung des Bauamtes wegen der vorhandenen Höhendifferenzen zwischen B 471 und dem Geh- und Radweg, der zudem während der Bauzeit aufrechterhalten wird, aus. Eine Beeinträchtigung von Belangen der Stadt Dachau, die einer Abwägung und Regelung in diesem Beschluss bedürften, ist bei dieser Sachlage nicht zu erkennen.

2.3.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar, da es nur in vergleichsweise geringem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Das Vorhaben hat soweit erkennbar auch keine mittelbaren negativen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange, etwa durch Durchschneidungen und Umwege. Jedenfalls sind Beeinträchtigungen soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

2.3.9 Fischerei

Den Belangen der Fischerei ist durch die Gestaltung der Planung selbst sowie durch die Nebenbestimmungen in diesem Beschluss unter Ziffer A. 3.7 Rechnung getragen. Rein zivilrechtliche Fragen, wie die Haftung des Vorhabensträgers sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht entscheidungsrelevant. Eine Haftungsaufgabe zu Lasten des Vorhabensträgers für alle Schäden, die nachweislich durch das Bauvorhaben entstehen, ist unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich.

2.3.10 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Zwar liegt der Schleißheimer Kanal als Baudenkmal von deutlich überregionaler Bedeutung im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege werden Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege weder durch die Straßenbaumaßnahme noch durch die Ausgleichsmaßnahmen am Kanal nachteilig berührt. Bekannte oder vermutete Bodendenkmäler sind – abgesehen eben vom Schleißheimer Kanal - nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat das Risiko, dass

während der Bauarbeiten auf Bodendenkmäler getroffen wird, als sehr gering eingestuft. Vorsorglich haben wir zudem umfangreiche Auflagen zur Vermeidung der Zerstörung von Bodendenkmälern vorgesehen, weil sie aufgrund ihrer unwiederbringlichen Natur nicht verloren gehen sollen.

2.3.11 Leitungsträger

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 wird verwiesen.

2.4 **Private Einwendungen**

Im Verfahren wurden von zwei privat Betroffenen Einwendungen erhoben.

Der erste Einwendungsführer ist in seinem Grundeigentum betroffen. Von dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Fl.-Nr. 250/2 der Gemarkung Oberschleißheim, das insgesamt 54.152 m² umfasst, wird eine Fläche von 600 m² dauerhaft und von 1100 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Der Einwendungsführer hält die Grundinanspruchnahme unter mehreren Gesichtspunkten nicht für gerechtfertigt.

Zunächst ist der Einwendungsführer der Auffassung, dass kein schwerwiegender Verkehrsengpass vorliege. Das Verkehrsaufkommen habe sich verringert, die Autofahrer führen häufig zu schnell; zu den Unfällen komme es nicht wegen einer Verkehrsüberlastung, sondern weil die Strecke zu wenig belastet sei. Ferner käme es auch bei der Ruderregattastrecke und in Richtung Dachau zu Unfällen. Es sei, wie es z.B. in Berlin der Fall sei, eine Reduzierung der Geschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h als einfachere und billigere Lösung vorzuziehen, evt. verbunden mit einer Radarüberwachung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Vorrangig ist die Ausbaumaßnahme auf Gründe der Verkehrssicherheit gestützt. Von daher kommt der Frage, ob ein schwerwiegender Verkehrsengpass vorliegt, nicht die zentrale Bedeutung zu, die der Einwender ihr beimessen will. Die Aussage des Einwendungsführers zur Abnahme des Verkehrs ist offensichtlich auf die weit zurück liegende Verkehrsfreigabe der A 99 bezogen. Die B 471 ist im hier maßgeblichen

Streckenabschnitt mit bis zu 27.000 Fahrzeugen/Tag nämlich erheblich belastet. Die Planfeststellungsbehörde ist jedenfalls von der Notwendigkeit überzeugt, dass hier Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit getroffen werden müssen.

Dabei ist der Planfeststellungsbehörde auch bewusst, dass regelmäßig ein Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer (mit-)ursächlich für das Unfallgeschehen ist. Nichtsdestoweniger hat aber neben der zuständigen Verkehrsbehörde auch der Träger der Straßenbaulast nach baulichen Möglichkeiten, die zu einer Verminderung der Unfallgefahr führen, zu suchen und gegebenenfalls deren Planfeststellung zu beantragen. Unbestritten ist ferner, dass die Maßnahme an zweiter Stelle auch mit der Leichtigkeit des Verkehrs begründet wird.

Zum Thema Geschwindigkeitsbeschränkung ist ein pauschaler Verweis auf angebliche Berliner und Brandenburger Praxis wenig hilfreich. Zum einen ist bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet, zum anderen übersieht die Forderung die Funktion einer Bundesstraße im Netz, die einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 FStrG). Das verkehrliche Problem kann mit diesem Instrument nicht gelöst werden. Und zuletzt sind verkehrsrechtliche Anordnungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Soweit der Eingabeführer eine Ampellösung für sachgerecht hält, wird auf die Ausführungen in der Verkehrsuntersuchung verwiesen. In Anbetracht der nicht ausreichenden verkehrlichen Leistungsfähigkeit konnte dieser Lösungsansatz frühzeitig ausgeschieden werden und musste auch nicht zum Gegenstand der Variantenuntersuchung gemacht werden.

Sämtlichen aufgeführten Vorschlägen des Einwendungsführers stehen nach hiesigem Erachten gerade auch Gesichtspunkte der Leichtigkeit des Verkehrs entgegen. So hat der Verkehrsgutachter die Qualität des Verkehrsablaufs nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen 2001 ermittelt (Anlagen 5a - 6a) und ist dabei zu einem ausreichenden Ergebnis gekommen, wohingegen eine Lichtzeichenanlage zu erheblicher Stauwirkung auf der B 471 führen würde (S. 3 des Verkehrsgutachtens). Die Stellungnahme der örtlich zuständigen Polizei begrüßt die Maßnahme ebenfalls.

Des Weiteren wird von Seiten des Einwendungsführers vorgebracht, mit der Planung könne die Baderstraße ja so verzogen werden, dass sie vollumfänglich über das staatseigene Grundstück Fl.-Nr. 238 der Gemarkung Oberschleißheim führe; insbesondere zumal diese Planung darauf hindeute, dass die Baderstraße ohnehin über kurz oder lang ausgebaut werden solle. Hierzu ist festzustellen, dass von dem staatseigenen Grundstück – unter Inkaufnahme gerade noch vertretbarer Eingriffe in den Baumbestand östlich der Baderstraße - 2020 m² auf Dauer in Anspruch genommen werden, um Privateigentum weitestmöglich zu schonen. Damit wird gerade auch der östlich der Baderstraße verlaufende Graben samt Uferbepflanzung als kartiertes Biotop erhalten, wohingegen jede weitere Verschwenkung der Baderstraße nach Osten das Biotop durch Überbauung oder Zerschneidung opfern würde. Bereits oben wurde dargelegt, dass für die Verbreiterung der B 471 und die Verlegung des Geh- und Radwegs die Flächen südlich der B 471 – auch bei Gegenüberstellen mit dem privaten Eigentum belastenden Eingriff – vorliegend ausscheiden; der Schleißheimer Kanal steht unter Denkmalschutz und ist im Bereich des Ausbauabschnitts Teil des FFH-Gebiets „Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos“. Dieser Sachverhalt wurde dem Eingabeführer auch von Vertretern des Staatlichen Bauamt Freising veranschaulicht.

Eine – wie vom Einwender befürchtet - Ausbauabsicht für die Baderstraße besteht nach Mitteilung der Gemeinde Oberschleißheim, die Straßenbaulastträger ist, nicht. Von Seiten der Staatsbauverwaltung wird die Ostumfahrung Dachau im aktuellen Ausbauplan für die Staatsstraßen in der Dringlichkeitsstufe 1R verfolgt.

Zum vorgebrachten Gesichtspunkt des Landschaftsschutzgebietes verweisen wir auf die Ausführungen unter C 2.3.5.1.

Zuletzt schließlich hat der Einwender vorgebracht, die angebotene Entschädigung sei extrem niedrig und soweit später z.B. seine Kinder das Grundstück nutzen wollten, etwa für eine Pferdehaltung, dann müsse ein anderes Grundstück hinzugepachtet werden, das keine direkte Verbindung mit dem in Rede stehenden Grundstück habe. Wenngleich die „Frage des Preises“ zum gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren gehört, ist hier kurz anzumerken, dass auch entfernt kein ursächlicher Zusammenhang der Notwendigkeit des Hinzupachtens mit dem Ausbaivorhaben bei Badersfeld besteht. Die Maßnahme macht die dauerhafte Inanspruchnahme von 600 m² aus dem Gesamtgrundstück von 54.152

m² notwendig. Es bleibt dem Einwendungsführer dann noch immer eine Restfläche von 53.552 m² oder mit anderen Worten sollen dem Eigentümer 1,1 % der Fläche entzogen werden. Auch – ohnehin rechtlich nicht geschützte – bloße Chancen auf Einrichtung eines Pensionspferdebetriebs werden durch diese Baumaßnahme nicht geschmälert.

Danach vermögen sich die vom Einwendungsführer vorgebrachten Argumente weder gegen die Planung als solche noch gegen einzelne Planungsteile durchzusetzen.

Der weitere Einwender verweist auf die gerade behandelten Einwendungen und will sie sich zu eigen machen und regt vor allem polizeiliche Geschwindigkeitsmessungen an.

Ungeachtet dessen, dass gegen die Erhebung von Einwendungen durch bloßes Beifügen von Schreiben Dritter und Bezugnahme hierauf vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BayVGH durchaus Bedenken angebracht sind, wird hierzu zunächst auf die obigen Ausführungen verwiesen. Ergänzend ist auszuführen, dass die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen nicht zum Regelungsgegenstand eines Planfeststellungsbeschlusses gemacht werden kann. Ungeachtet dessen ist allerdings davon auszugehen, dass die Polizei im Rahmen ihrer personellen und sachlichen Ausstattung an Unfallschwerpunkten Verkehrs- bzw. Geschwindigkeitskontrollen durchführt. Dass auch an anderer Stelle auf der B 471, wie der Einwendungsführer vorträgt, Unfälle geschehen, ist zwar bedauerlich, für die Entscheidung in diesem Verfahren aber ohne rechtliche Bedeutung. Dass umgekehrt an der Einmündung der Baderstraße – gehäuft und zum Teil schwere – Unfälle geschehen, ist durch die amtliche Unfallstatistik für die Planfeststellungsbehörde hinreichend belegt, mag das von Einwenderseite möglicherweise auch anders gesehen werden.

Zusammenfassend waren auch die Bedenken des weiteren Einwendungsführers zurückzuweisen.

Nennenswerte Beeinträchtigungen privater Belange anderer Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, sind nicht ersichtlich. Beeinträchtigungen wegen Bauarbeiten, gegebenenfalls (Teil-)Sperrungen, Umwegen oder sonstigen Unannehmlichkeiten werden jedenfalls von den wichtigen verkehrlichen

Interessen, die mit dem Ausbau des Streckenabschnitts der B 471 verfolgt werden, deutlich überwogen.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der B 471 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die maßgeblichen öffentlichen Belange sprechen für das Ausbauvorhaben. Durch die Linksabbiegespur westlich der Baderstraße, den östlich anschließenden innenliegenden Linkseinbiegerstreifen sowie die Linksabbiegespur östlich des Schnepfenweges werden die Verkehrssicherheit und der Verkehrsfluss sowie die Leichtigkeit des Verkehrs erhöht. Die Unfall- und Staugefahr werden vermindert.

Belange des Natur- und Landschaftsschutz stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Aufgrund der hohen Vorbelastung an der B 471 wird es für die betroffenen Tier- und Pflanzenarten nur zu geringfügigen neuen Belastungen kommen. Für den Ausbau werden insgesamt nur ca. 0,72 ha Flächen benötigt. Es werden nur ca. 0,26 ha Boden neu versiegelt. Da sich durch das Ausbauvorhaben das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen wird, kommt es auch nicht zu einer erhöhten Lärm- oder Schadstoffbelastung für die Umweltgüter in der Umgebung der Bundesstraße. Bei Betrachtung aller Umweltgüter bleiben die mit dem Ausbauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auf einem geringen Niveau.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift. Die neue Fahrbahn der B 471 sowie die geänderten Straßenbestandteile der Bundesstraße wie Entwässerungsanlagen werden zur Bundesstraße gewidmet. Für bereits bestehende Straßenbestandteile, die infolge der Ausbaumaßnahme geringfügig geändert werden, greift § 2 Abs. 6a FStrG.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Die Baderstraße wurde von den straßenrechtlichen Verfügungen ausgenommen, weil insoweit die Widmung unmittelbar durch die Gemeinde Oberschleißheim als Straßenbaulastträgerin erfolgen wird.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den oben unter Ziffer A. 2 aufgeführten Planunterlagen in der Gemeinde Oberschleißheim zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Daneben kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden.

München, 23.07.2012

Regierung von Oberbayern

Schreiber

Regierungsdirektor